

# St.-Ursula-Gymnasium

Staatlich genehmigtes privates Gymnasium für Mädchen und Jungen  
des Erzbistums Paderborn mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig



**Attendorf**

## Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle der St.-Ursula-Schulen

*Stand: November 2016*

Für die Benutzung der Dreifachsporthalle der St.-Ursula-Schulen im Schulbetrieb - auch bei Benutzung der Halle durch andere Schulen - gilt grundsätzlich die für diese Schulen in Kraft befindliche allgemeine Schulordnung sowie der aktuelle Sicherheitserlass zum Sport.

Im Übrigen gelten auch außerhalb des Schulbetriebes folgende weitere Regelungen:

1. Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Im Interesse der Erhaltung der gesamten Anlage ist es erforderlich, dass die verantwortlichen Personen ihrer Aufsichtspflicht besonders sorgfältig nachkommen.
2. Einlass in die Sporthalle gewähren die Sportlehrer der Schulen oder die vertraglich beauftragten Übungsleiter von Vereinen.
3. Ohne den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter ist das Betreten des Gebäudes nicht gestattet. Sportlehrer, die die Sporthalle nach dem Unterricht verlassen, vergewissern sich, dass sich kein Schüler mehr nach ihnen in der Sporthalle aufhält und verschließen die Halle.
4. Die Sporthalle darf erst nach Ablage der Straßenschuhe mit eigens für die Halle verwendeten Sportschuhen oder Schläppchen betreten werden. Schläppchen dürfen nur im Gerätturnen verwendet werden. Beim Geräteauf- und -abbau sind Sportschuhe zu tragen. Die Sportschuhe müssen farblose oder helle Sohlen haben. Sie dürfen erst im Umkleideraum der Halle angezogen werden. Die Sportlehrer bzw. die verantwortlichen Übungsleiter überzeugen sich von der Einhaltung dieser Regel.
5. Das Umziehen erfolgt in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.
6. Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur in Sportkleidung gestattet.
7. Aus den Umkleideräumen dürfen keine Speisen und Getränke in die Sporthalle mitgenommen werden. Erlaubt ist das Mitführen von Wasser, Apfelsaftschorle etc. in unzerbrechlichen Gefäßen.
8. Musik darf nur Verwendung finden, wenn dies unterrichtsbedingt notwendig ist (z. B. beim Tanz, anderweitige Choreographien etc.). Über den Bedarfsfall entscheidet der jeweilige Sportlehrer in Absprache mit den jeweils unterrichtenden Kollegen der anderen Hallendrittel.
9. Die Fluchttüren in der Sporthalle sind immer freizuhalten.
10. Nach Beendigung des Unterrichts sollten die jeweiligen Geräte Räume entsprechend der vorgegebenen bildlichen Darstellung verlassen werden.
11. Rauchen und Konsumieren von Alkohol ist im gesamten Sporthallengebäude und auf dem Terrain vor der Sporthalle untersagt.